

sondern der Wunsch, einen durch den Voreigentümer in einen besonderen Zustand versetzten Gegenstand zu besitzen, die Zeitgenossen veranlaßt haben kann, sich am beweglichen Gut eines verstorbenen Papstes zu vergreifen.

Um die Geschichte mit dem beraubten Kardinal, der soeben Papst geworden ist, zu Ende zu bringen: Es ist mir nur wenig bekannt, auch aus späterer Zeit, was darauf schließen ließe, daß ein neuer Papst das verlorene Eigentum des Kardinals zurückgekauft²⁵⁾ oder zurückgefordert oder gar einen oder mehrere der an der Plünderung seines Palastes oder seiner Konklave-Zelle Beteiligten vor Gericht gebracht hat. Aber es mag sein, daß mir das entgangen ist.

Der Papst ist ein Bischof, der Bischof von Rom. Der Papst ist ein Herrscher, der Beherrscher zuerst des Patrimonium Petri, dann des Kirchenstaates. Der Papst ist mindestens seit dem 12./13. Jahrhundert das eindeutige Haupt der Kirche, der Stellvertreter Christi, Nachfolger des Apostels Petrus. Für Bischöfe und Herrscher — und darüber möchte ich nun berichten — haben die mittelalterlichen Juristen, welche die Grundlagen für alle heutigen Rechtsordnungen in Staat und Kirche geschaffen haben, Lösungen für das Problem der Sicherung des Eigentums oder Nachlasses des Verstorbenen gefunden, wenigstens in der Theorie. Für das Haupt der Kirche, den Stellvertreter Christi, den Papst, nicht. Und mir scheint, daß es bis heute für ihn keine das durch seinen Tod

²⁵⁾ Über die Auslösung bzw. den Rückkauf von „Spolien“, die bei an der Kurie erteilten Weihen fällig waren, vgl. A. Gottlob, Die Servientaxe im 13. Jh. (1903) S. 24—26 und passim; B. Schimmelpfennig, Zeremonienbücher (zit. Anm. 57) S. 196f. (Anm. zu XXV) und die dort angegebenen Parallelen; Constant (zit. Anm. 13) S. 203ff.; Wasner (zit. Anm. 21) S. 95. — Für den Rückkauf von Spolien durch den neuen Papst danke ich A. Esch (Bern) für den Hinweis auf Archivio di Stato Roma, Camerale I n. 834 (mandati camerali) f. 3v: 150 fl. *pro redemptione vini et certarum aliarum rerum ablatarum de domo predicta, in qua sanctissimus dominus noster inhabitabat, dum erat cardinalis*, und f. 32v: 36 fl. *domino Nicolao de Luca pro restitutione argenti ablati tempore assumptionis s.d.n.* Die Einträge stammen vom Sept. 1458 (Pius II. wurde am 19. 8. 1458 gewählt). Vgl. Schimmelpfennig (zit. Anm. 64) S. 240 Anm. 170; Pastor (zit. Anm. 19); ferner Massimo d'Azeglio, I miei ricordi 2,9, ed. S. Spellanzon (Bibl. Univers. Rizzoli 951—955, 1956 S. 347: „Quella specie di saccheggio che ho accennato (vgl. Anm. 26) mentre il papa è in agonia, bisogna dire (per esser giusti, ma non per giustificarlo) che è in qualche modo nelle tradizioni del medio evo e romane. In certe occasioni era ammesso o tollerato. Per esempio, la casa del cardinale creato Papa era svaligiata: ed un ultimo resto di quest' usanza vive ancora oggi. Della carrozza del cardinale eletto se n'impadroniscono gli Svizzeri. Il cocchiere spezza la frusta e scende di cassetta. Ora però il Papa nuovo (d. i. Pius IX. 1846) ricompra il tutto mediante duecento scudi.“